

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 918/83 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich der zolltariflichen Behandlung von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden oder von an Privatpersonen gerichteten Kleinsendungen<sup>(1)</sup>**

*KOM(85) 169 endg.**(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. April 1985)*

(85/C 131/04)

Die Kommission ändert ihren Vorschlag wie folgt:

1. Der Wortlaut von Artikel 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird wie folgt geändert:

— In Artikel 29 Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird ‚35 ECU‘ durch ‚45 ECU‘ ersetzt.

— In Artikel 47 werden ‚45 ECU‘ und ‚23 ECU‘ durch ‚100 ECU‘ bzw. ‚50 ECU‘ ersetzt.“

2. In Artikel 2 wird ‚150 ECU‘ durch ‚200 ECU‘ ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 324 vom 5. 12. 1984, S. 5.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien**

*KOM(85) 182 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. Mai 1985)*

(85/C 131/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 des Rates<sup>(1)</sup> sieht die Gewährung einer Beihilfe zur Umwandlung der von Viehhaltungsbetrieben vor dem 30. November

1983 für die Bedürfnisse ihrer Betriebsführung aufgenommenen kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen vor.

Aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Agrarkreditinstitute konnte nur etwa der Hälfte der gestellten Anträge stattgegeben und als Folge davon auch nur ein Teil der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 vorgesehenen Mittel verwendet werden.

Die sehr schwierige Lage der Viehhaltungsbetriebe erfordert, die Umwandlung kurzfristiger in mittelfristige Darlehen unter Vorzugsbedingungen für Viehhaltungsbetriebe, die noch nicht in den Genuß der Gemeinschaftsmaßnahme gekommen sind, auch weiterhin zu ermöglichen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 7.